

**Schiessanlage Langenrain**

**Schiessplatzreglement (Reglement für die Schiessanlagen der Stadt Bülach)**

**September 2003**



## **Art. 1**

### **Anlagen**

Die Stadt Bülach betreibt im Langenrain Schiessanlagen für die Schiessdistanzen von 300 Meter, 50 Meter und 25 Meter.

### **Benützer**

Die Anlagen stehen den von den kantonalen Behörden anerkannten Schiessvereinen der Stadt Bülach und den angeschlossenen Vereinen sowie Truppen der Schweizer Armee zur Verfügung. Sie können auch anderen Interessenten zur Benützung überlassen werden.

## **Art. 2**

### **Rechtliche Grundlagen**

Diese Reglement stützt sich auf:

- das Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung (Militärgesetz, MG) vom 3. Februar 1995
- die Verordnung des VBS über die Verwaltung der Armee (VA-VBS) vom 12. Dezember 1995
- die Verordnung über die Schiessanlagen für das Schiesswesen ausser Dienst (Schiessanlagen-Verordnung) vom 27. März 1991
- das Gesetz über das Gemeindewesen (Gemeindegesetz) vom 6. Juni 1926
- das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000
- die Verordnung über den Gemeindehaushalt vom 26. September 1984
- die Gemeindeordnung der Stadt Bülach vom 10. Juni 2001

## **Art. 3**

### **Gemeindeorgane**

Der Unterhalt und der Betrieb der städtischen Schiessanlagen sowie die Aufsicht über das Schiesswesen obliegen im Stadtrat der Vorsteherin Bevölkerungsdienste und Sicherheit.

Die Vorsteherin verfügt über die im Voranschlag für das Schiesswesen bewilligten Kredite und ist dem Gesamtstadtrat gegenüber für deren Einhaltung verantwortlich.

Für Projekte oder auf Empfehlung der Vorsteherin kann eine entsprechende Fachkommission bestellt werden.



#### **Art. 4**

##### **Finanzen**

Die Stadt Bülach trägt die Kosten, welche aus dem Betrieb und dem Unterhalt der Schiessanlagen entstehen, soweit sie nicht den Benützern überbunden werden können. Die Politische Gemeinde Bachenbülach und allfällige weitere angeschlossene Gemeinden leisten einen vertraglich festgesetzten jährlichen Beitrag.

Die Material- und Unterhaltskosten, welche aus obligatorischen und freiwilligen Bundesübungen und aus Jungschützenkursen entstehen, gehen zu Lasten der Gemeinden.

Das Verbrauchsmaterial für alle anderen Übungen ist durch die Anlagebenützer zu stellen oder angemessen zu entschädigen.

Die Armee entrichtet der Stadt für die Benützung der Anlagen durch ihre Schulen und Kurse Entschädigungen und Schussgelder nach dem Verwaltungsreglement der Schweizer Armee.

#### **Art. 5**

##### **Schiessanlagenverwaltung**

Der Unterhalt und die Verwaltung der Schiessanlagen ist dem Leiter Wehrsekretariat übertragen.

Der Standortwart ist dem Leiter Wehrsekretariat unterstellt.

Die Verwaltung der Schützenstube kann Schiessvereinen übertragen werden.

##### **Kassen- und Rechnungswesen**

Das Kassen- und Rechnungswesen wird von der städtischen Finanzverwaltung geführt.

#### **Art. 6**

##### **Verwalter**

Dem Verwalter der Schiessanlagen (Leiter Wehrsekretariat) obliegen:

- die Koordination der Tagesbelegung an Werktagen
- die Aufsicht über die Benützung der Anlagen
- der Erlass besonderer Benützungsvorschriften
- die Wartung und der Unterhalt der Bauten und Einrichtungen und des dazu gehörenden Materials (Mobilier, Scheiben)
- die Beschaffung des allgemeinen Verbrauchs- und Betriebsmaterials.
- das Ausarbeiten des Jahresvoranschlags
- das Einhalten des Voranschlags



## **Standwart**

Der Standwart der Schiessanlage ist verantwortlich für:

- das Bereitstellen, das Übergeben und das Zurücknehmen der Anlagen für militärische Benutzer
- die Aufsicht während militärischen Schiessen
- das Abliefern der Schusskontrolle von Truppenschiessen
- die Kontrolle der Anlagenreinigung von Benützern
- das Befolgen von Weisungen und Erledigen von Arbeiten gemäss dem Verwalter der Schiessanlagen

## **Art. 7**

### **Vereine**

Die Vereinsvorstände sind für den geordneten Schiessbetrieb in ihrem Verein nach den gültigen Vorschriften verantwortlich.

### **Haftung**

Für Beschädigungen an Einrichtungen und Kulturen, die auf nicht ordnungsgemässen Betrieb zurück zu führen sind, haftet der Verein (bzw. seine Schützen).

### **Meldepflicht**

Die Vereine haben entsprechende Massnahmen, Beanstandungen usw. (in schweren Fällen schriftlich) dem Verwalter zu melden.

Schwere Fälle legt der Verwalter dem Abteilungsleiter Einwohner- und Sicherheitsdienste vor.

## **Art. 8**

### **Schiessplatzsitzung**

An der Schiessplatzsitzung im Januar wird festgelegt, wann im laufenden Jahr die Anlagen den einzelnen Vereinen zur Verfügung stehen.

Der Verwalter der Schiessanlagen ist zur Schiessplatzsitzung einzuladen.

Die Schiessvereine stellen bis 31. Januar einen Jahresschiessplan zusammen und veröffentlichen ihn.

Gesuche für Schiessübungen ausserhalb des Jahresprogramms sind dem Verwalter umgehend zu melden.



## **Art. 9**

### **Armee**

Die Zusammenarbeit ist in der Vereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Bülach und dem VBS vom 15. Dezember 1998 und der Weisung für die Benützung der Schiessanlage Langenrain durch das Militär vom 1. September 1994 geregelt.

## **Art. 10**

### **Schiessbetrieb**

An folgenden Feiertagen: Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, an Auffahrt, am Pfingstsonntag, Pfingstmontag, am Eidgenössischen Betttag, an Weihnachten und am Stephanstag dürfen keine Schiessübungen abgehalten werden.

## **Art. 11**

### **Sicherheit**

In allen Anlagen gelten die vom Schweizerischen Schützenverein (SV) erlassenen Sicherheitsbestimmungen. Sie sind in den Ständen anzuschlagen.

Es darf nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Schützenmeisters geschossen werden.

Vereinsvorstände, Truppenkommandanten und Einzelschützen sind für striktes Einhalten des Schiessplanes, der Schiesszeiten und der Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

## **Art. 12**

### **Warnsack**

Der jeweilige Anlagebenutzer ist für das Aufhängen des Warnsackes vor dem Schiessbeginn verantwortlich.

## **Art. 13**

### **Publikationen**

Die einzelnen Schiessen müssen nicht publiziert werden. Es steht den Vereinen jedoch frei, ihre Mitglieder auf Vereinskosten über die Presse zu orientieren.



#### **Art. 14**

##### **Munition**

Beschaffung, Lagerung und Verkauf der Munition sowie Sammlung und Verwertung der Hülsen ist Sache der Vereine und der Armeetruppe.

Für die einbruchsichere Lagerung der Munition stellt die Stadt geeignete Räume zur Verfügung.

In den Munitionslagerräumen dürfen keine Waffen aufbewahrt werden.

#### **Art. 15**

##### **Scheibenbilder**

Ordonnanzscheibenbilder werden von der Stadtverwaltung zur Verfügung gestellt.

Spezialscheibenbilder sind von den Vereinen auf deren Kosten zu beschaffen.

#### **Art. 16**

##### **Schusszahlen**

Die 300 Meter Vereine melden nach jedem Schiessen ihre Schusszahlen dem Standwart.

Die Stadtverwaltung stellt zu diesem Zweck Formulare zur Verfügung. Die Meldung ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Die Schusszahlen von Truppenschiessen erhebt der Standwart.

#### **Art. 17**

##### **Ordnung**

Der Stand ist nach jedem Schiessen geordnet zu hinterlassen.

##### **Schäden**

Schäden und Störungen an den Anlagen sind dem Standwart umgehend zu melden.



## **Art. 18**

### **Sanktionen**

Nichteinhalten dieses Reglements und mutwillige oder grobfahrlässige Beschädigung der Anlagen können mit Verwarnung, im Wiederholungsfall mit Sperre der Anlagen für die Verursacher durch den zuständigen Stadtrat geahndet werden.

Der Standortwart kann dem Schiessplatzverwalter Antrag zu Sanktionen stellen.

Rekursinstanz gegen Verfügungen des Schiessplatzverwalters ist der zuständige Abteilungsleiter Einwohner- und Sicherheitsdienste.

## **Art. 19**

### **Schluss**

Dieses Reglement tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft.

Es ersetzt dasjenige vom 16. Februar 1994.

Bülach, 24. September 2003

Vorsteherin Bevölkerungsdienste und Sicherheit  
Stadträtin Ilse Kaufmann